



Herisau, 3. März 2020

## Beiträge an Waldpflegemassnahmen

Gültig für die Periode 2020-2024

Bund und Kanton leisten Beiträge an Waldpflegemassnahmen. Die Beiträge werden unter Einhaltung der folgenden grundsätzlichen Bedingungen ausbezahlt:

- Die Massnahmen müssen waldbaulich notwendig sein.
- Die Massnahmen sind ohne Beiträge der öffentlichen Hand defizitär.
- Die Massnahmen werden gemäss den Anweisungen des Forstdiensts durchgeführt, sie sind vor Ausführung mit dem Forstdienst abzusprechen und nötigenfalls anzuzeichnen.
- Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus werden eingehalten, insbesondere betreffend anzustrebender Baumartenzusammensetzung.
- Bei Holzerntemassnahmen wird ein für die lokalen Verhältnisse geeignetes Verfahren eingesetzt.
- Die gesetzlichen Vorgaben und die notwendigen Massnahmen zugunsten der Arbeitssicherheit werden eingehalten.
- Ausführende von Holzernte- und Rückearbeiten müssen ab 1. Januar 2022 zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit über eine minimale forstliche Ausbildung verfügen (vom Bund anerkannter Kurs von mindestens 10 Tagen oder Kompetenznachweis bei WaldSchweiz). Für die Jungwuchs- und Dickungspflege ist diese Ausbildung nicht notwendig.
- Die notwendigen finanziellen Mittel bei Bund und Kanton sind noch nicht ausgeschöpft.

Die Beurteilung und Kontrolle dieser Kriterien erfolgt durch den zuständigen Revierförster. Die massnahmenspezifischen Bedingungen werden vor Ort hergeleitet und erläutert.

### 1. Beitragsberechtigte Massnahmen Jungwaldpflege

Die nachfolgenden Massnahmen und Ansätze gelten innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes. Die Massnahmen müssen dem naturnahen Waldbau entsprechen und der Anpassung an den zu erwartenden Klimawandel dienen.

Massnahme	Beitrag	Bemerkungen
Pflanzung, Materiallieferung	20.- Fr. / Are	Ergänzung Naturverjüngung ohne Pflanzarbeit, mit Pflege im Pflanzjahr
Pflanzung, komplett	40.- Fr. / Are	Ergänzung Naturverjüngung inkl. Pflanzarbeit, mit Pflege im Pflanzjahr
Jungwuchspflege	10.- Fr. / Are	Jährliches Austrichtern / Mischungsregulierung
Dickungspflege	20.- Fr. / Are	Mischungsregulierung / Stabilitätsförderung
Stangenholzpfllege	20.- Fr. / Are	Mischungsregulierung / Stabilitätsförderung
Pflege Plenter- & Dauerwald	20.- Fr. / Are	Anrechenbar sind 30% der behandelten Fläche



## 2. Beitragsberechtigte Massnahmen Schutzwald

Es sind grundsätzlich nur Massnahmen im Schutzwaldperimeter gemäss kantonalem Waldplan beitragsberechtigt. Ausnahmen siehe nachfolgende Tabelle. Die Beiträge für die Jungwaldpflege sind dem Kapitel 1 zu entnehmen.

Massnahme	Beitrag	Bemerkungen
Durchforstung / Verjüngung	30.- Fr. / Are*	Pflege von Baumholzbeständen
Zwangsnutzung, Streuschäden	10.- Fr. / m <sup>3</sup> *	v.a. Borkenkäferbekämpfung
Zwangsnutzung, Entrinden im Bestand	n. Absprache	In gesamter Waldfläche möglich
Zwangsnutzung, flächige Schäden	n. Absprache	

\* bei sehr aufwändigen Massnahmen ist bei diesem Massnahmentyp in Absprache mit dem Forstdienst eine höhere Pauschale möglich.

## 3. Beitragsberechtigte Massnahmen Waldbiodiversität

Die Beurteilung der Eignung der Bestände erfolgt vor Ort durch den zuständigen Revierförster.

Massnahme	Beitrag	Bemerkungen
Pflege Waldrand / Vernetzungselement, Ersteingriff	60.- Fr. / Are*	Anlage natürlich aufgebaute, stufiger, artenreicher Waldränder (mit Holzanfall). Nur günstige Expositionen / Lagen. Ersteingriff in Vernetzungselementen.
Pflege Waldrand / Vernetzungselement, Ersteingriff	40.- Fr. / Are*	Pflege von bestehenden stufig aufgebauten Waldrändern (i. d. R. ohne Holzanfall). Nur günstige Expositionen / Lagen. Folgeeingriff in Vernetzungselementen.
Lebensraumaufwertung	30.- Fr. / Are*	Mähen von Waldwiesen; Pflege von ökologisch wertvollen Waldlebensräumen

\* bei sehr aufwändigen Massnahmen mit besonderem ökologischem Mehrwert ist bei diesem Massnahmentyp in Absprache mit dem Forstdienst eine höhere Pauschale möglich.

Auskunft zu den Beiträgen allgemein und zum Ablauf der Gesuchstellung erteilen der zuständige Revierförster oder die Abteilung Wald und Natur des Kantons.